



Amtliche Bekanntmachung

A M T S V E R O R D N U N G

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bredstedt und der Geschäfte an der B5 in Breklum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des §5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Bredstedt und der Geschäfte an der B5 in Breklum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§1

Im Bredstedter Stadtgebiet und in Breklum an der B5 dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 14. April 2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich eines Frühlingsflohmarktes auf dem Marktplatz**
- b) Am Sonntag, dem 16. Juni 2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich eines Sommerflohmarktes auf dem Marktplatz**
- c) Am Sonntag, dem 08. September 2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich eines Herbstflohmarktes auf dem Marktplatz**

§2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 30.09.2019 außer Kraft.

Bredstedt, 04.12.2018

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
-als örtliche Ordnungsbehörde-